



Vortrag 5
Thesepapier
Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Führungsaufsicht
(Gunnar Herrmann, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Hamm)

Neben der obligatorischen Bestellung einer Bewährungshelferin / eines Bewährungshelfers können der verurteilten Person zahlreiche Weisungen erteilt werden, um sie bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit zu unterstützen und zu betreuen bzw. um sie zu überwachen und hierdurch von künftigen Straftaten abzuhalten:

- Gebot, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmter Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.
- Verbot, sich an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, aufzuhalten.
- Kontaktverbot zu bestimmten Personen.
- Verbot, bestimmte Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, zu besitzen.
- Gebot, sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin / dem Bewährungshelfer zu melden.
- Gebot, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden.
- Verbot, Alkohol / Drogen zu konsumieren, und Gebot, sich entsprechenden Kontrollen zu unterziehen.
- Gebot, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.
- Gebot, eine Fußfessel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- *Anordnung der Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort und dortiger polizeilicher Anmeldung (§ 68b Abs. 2 StGB).*
- *Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 StGB).*

Weisungsverstöße können sanktioniert werden (§ 145a StGB). Darüber hinaus kommen auch freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht:

Strafverfolgung	Zivilrecht	Gefahrenabwehrrecht	
U-Haft (§ 112 StPO) oder vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO)	Unterbringung durch Betreuer (§ 1906 BGB)	Unterbringung durch Ordnungsbehörde (§ 11 PsychKG NRW)	Ingewahrsamnahme durch Polizei (§ 35 PolG NRW)
zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens	zum Wohle des Betreuten (Gefahr für Dritte reicht nicht aus)	zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Dritte und / oder für die verurteilte Person	

Die Führungsaufsicht bietet zahlreiche Möglichkeiten, gefährliche oder gefährdete Täter bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit zu unterstützen und zu betreuen sowie sie zum Schutz der Allgemeinheit zu überwachen. Darüber hinaus finden sich sowohl im Zivil- und vor allem im Gefahrenabwehrrecht Eingriffsbefugnisse für eine Einwirkung auf die verurteilte Person.

Diese Maßnahmen können jedoch nur dann wirksam eingesetzt werden, wenn

- Weisungen präzise und individuell auf den Verurteilten und seine Taten abgestimmt und hinreichend genau bestimmt werden,
- die beteiligten Personen, Gerichte und Behörden ihre Informationen austauschen und
- ihre Maßnahmen koordinieren.